## Soziale Strukturen und Agrarsysteme im spätmittelalterlichen Tirol

Volker Stamm

Ι.

Trotz des außergewöhnlichen Quellenreichtums der Region und der Produktivität ihrer Historiker im vergangenen Jahrhundert - Wopfner, Stolz, Huter, Santifaller, um nur einige zu nennen - weisen die Kenntnisse über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landes Tirols im ausgehenden Mittelalter noch immer erhebliche Lücken auf. So liegt noch keine neuere Gesamtdarstellung der großen Tiroler Grundherrschaften vor¹, und für den umfassendsten Besitzkomplex, die Güter des Landesfürsten, fehlt sie völlig. Dies verwundert umso mehr, als die Urkunden, Traditionen und Urbare in Editionen veröffentlicht sind, die ganz überwiegend hohen Ansprüchen genügen und eine ausgezeichnete Grundlage für weitere Forschungen bieten. Wertvolle Informationen finden sich auch in den Rechnungsbüchern. Deren Herausgeber, Christoph Haidacher, kündigte eine Sachdarstellung erst nach dem Erscheinen weiterer Bände an.<sup>2</sup> Doch sind von 36 Heften<sup>3</sup> bislang erst fünf in zwei Bänden ediert, so dass wir uns weiter mit der knappen Gesamtdarstellung von Otto Stolz begnügen und ansonsten verstreute Studien heranziehen müssen, die sich mit Einzelfragen befassen.<sup>4</sup>

Einer der Gründe für diese Forschungslage ist in der Schwerpunktsetzung der maßgeblichen österreichischen und besonders Innsbrucker Historikerschule zu sehen. Sie förderte einerseits, vielleicht auch durch die Zeitumstände nach dem ersten Weltkrieg bedingt, die intensive Auseinandersetzung mit dem

- Somit müssen für Neustift die unveröffentlichte Arbeit von Herbert Innerhofer, Die Grundherrschaft des Chorherrenstiftes Neustift bis um 1500, Dissertation Innsbruck 1971, und die knappe Zusammenfassung der Ergebnisse durch Ders., Grundherrschaft und wirtschaftliche Entwicklung. In: 850 Jahre Augustiner Chorherrenstift Neustift, Brixen 1992, S. 60–82 herangezogen werden. Für Stams ist die Dissertation von P. Konrad Linder aus dem Jahr 1934 zu konsultieren: Beiträge zur Geschichte der Klostergrundherrschaft Stams O. Cist. unter besonderer Berücksichtigung der Leiheformen. In: Nikolaus Grass (Hg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Zisterzienserstiftes Stams in Tirol (Schlern-Schriften 146), Innsbruck 1959, S. 1–199.
- 2 Christoph Haidacher (Hg.), Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 277, MC. 8). Analyse und Edition (Tiroler Geschichtsquellen 33), Innsbruck 1993, S. 9 und Ders. (Hg.), Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 278, IC. 279 und die Belagerung von Weineck). Analyse und Edition (Tiroler Geschichtsquellen 40), Innsbruck 1998, S. 9–10.
- 3 Nach Otto Stolz, Geschichtlicher Inhalt der Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten von 1288–1350 (Schlern-Schriften 175), Innsbruck 1957, S. 8.
- 4 Vgl. Josef RIEDMANN, Die Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten. In: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, München 1984, S. 315–323 und zuletzt Volker STAMM, Zur Bedeutung der Grundrente für die landesfürstlichen Einnahmen und bäuerlichen Abgaben in der Grafschaft Tirol (13./14. Jahrhundert). In: VSWG 94 (2007), S. 47–56, und die dort genannte Literatur.

Quellenmaterial mit dem Ziel, methodisch einwandfreie Editionen vorzulegen.<sup>5</sup> Andererseits begünstigte ihre rechtshistorische Ausrichtung die Analyse besonders der Leiheformen, wie sie für viele der Arbeiten von Stolz und Wopfner charakteristisch ist. Leiheformen sind nun sicherlich ein sehr bedeutsamer Aspekt der Agrarverfassung, besonders, wenn die ganz überwiegende Zahl der Güter ausgegeben wird, doch sie erschöpfen nicht die Thematik ländlicher Strukturen in ihrer Gesamtheit. Zudem bergen diese Untersuchungen die Gefahr der Überhöhung eines postulierten freien Bauernstandes in sich und vermögen es nicht, die in den Quellen immer wieder zahlreich auftretenden Unfreien in die Analyse zu integrieren, es sei denn als Relikt vergangener Zeiten. Diese Perspektive wird von jüngeren Historikern, am nachdrücklichsten von Giuseppe Albertoni, als unzulässige Idealisierung kritisiert. Auch wenn allmählich eine neue Schicht freier Bauern entstand, so befanden sie sich als Leiheinhaber doch in einem Abhängigkeitsverhältnis, "das sich zwar von der Unfreiheit unterschied, aber kaum leichter zu ertragen war."6 Ambivalent ist auch ein weiteres Merkmal dieser Schule zu beurteilen, die Einbeziehung volkskundlicher Fragestellungen und Forschungsmethoden. Zweifellos erlaubt sie eine ausgewogenere Sicht auf die ländliche Gesellschaft und führt dazu, die Lebensformen der "kleinen Leute" gebührend zu berücksichtigen, doch ist die Gefahr groß, durch eine geschichtlich nur unzureichende Differenzierung einen letztlich unhistorischen "Volkscharakter" zu konstruieren.

11.

In der folgenden Darstellung sollen Themenfelder umrissen werden, die vor dem Hintergrund der bisherigen Forschung der vertieften Untersuchung bedürfen. Sie kreisen um den Platz sozialer Strukturen im Rahmen von Agrarsystemen, wobei letzteres Konzept aus der Agrarökonomie als das Zusammenspiel aller die ländliche Produktionsweise konstituierenden Elemente verstanden wird und besonders die Beziehung der Menschen zu ihren natürlichen Ressourcen, vor allem dem Boden, und untereinander abbildet.<sup>7</sup>

Beim Studium der einschlägigen Quellengruppen, Urbare, Urkunden, Traditionen, erstaunt sofort das unterschiedliche Licht, das diese auf die zeitgenössischen sozialen Verhältnisse werfen. So finden sich in den Traditionsbüchern zahlreiche Hinweise auf Personen unfreien Standes, bestätigen somit deren

<sup>5</sup> So schreibt Leo Santifaller: "Es gehört daher zu den vornehmsten, wichtigsten und damit dringlichsten Aufgaben des Historikers, die Geschichtsquellen [...] herauszugeben." Leo Santifaller/Heinrich Appelt (Hgg.), Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive 1295–1336, Bd. 2, 1. Teil, Die Urkunden, Leipzig 1941, S. XII.

<sup>6</sup> Giuseppe Albertoni, Die Herrschaft des Bischofs. Macht und Gesellschaft zwischen Etsch und Inn (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchives 14), Bozen 2003, S. 154.

<sup>7</sup> Damit wird ein Hinweis von Josef Riedmann aufgenommen, dem dieser aber nicht in der erforderlichen Ausführlichkeit nachgehen konnte. Josef RIEDMANN, Mittelalter. In: Josef FONTANA u.a., Geschichte des Landes Tirol, Bd. 1, Bozen/Wien 1985, S. 265–661, hier S. 358.

verbreitete Existenz und geben Aufschlüsse über ihre rechtliche und soziale Situation. Dabei entsteht zunächst der Eindruck, dass eine große Zahl unfreier und weitgehend rechtloser Menschen von ihren Herren nach Belieben verkauft, verschenkt oder getauscht werden konnte, sei es als Zubehör zu einer Liegenschaft, sei es ohne eine solche Bindung. Diese Leute werden schlicht als homines, als servi oder als mancipia bezeichnet, meist aber nur mit Namen benannt und gelegentlich mit dem Zusatz versehen proprius/a suus/a. Unter den Traditionen dieser homines in perpetuum famulatum ecclesie Brixensi<sup>8</sup> oder, deutlicher, ut sit servus ecclesie9, fallen einige Besonderheiten auf. So kauften sich im Jahre 1270 Andreas und Heinrich von Ritten von ihrem Herren los und unterwarfen sich sogleich wieder der Kirche. 10 Chunrad von Dietenheim zahlte an Wilhelm von Dietenheim, cuius proprius erat, die beachtliche Summe von zwölf Pfund, damit letzterer ihn freigebe und der Kirche Brixen überlasse.<sup>11</sup> Offenbar zogen diese Personen, die stellvertretend für viele weitere vergleichbare Fälle stehen, die Abhängigkeit vom Hochstift der von einem weltlichen Herren vor. Sie erwarteten davon zumindest eine materielle Besserstellung und "una vita più tranquilla."12 Dazu passt, dass in einer Reihe von Notizen Abhängige des Hochstiftes zu beweisen unternehmen, dass sie eben diesem Hochstift unterstehen und nicht weltlichen Herren. Darüber suchen sie eine Bestätigung zu erhalten. Dies gelingt beispielsweise der domina Diemudis, die, von Arnold von Schöneck als sein Eigen beansprucht, von der Kirche Brixen als legitimum mancipium ecclesie beurkundet wird. 13

Andere Personen werden von ihrer Herrschaft pro remedio animarum nostrarum freigelassen und doch zugleich der Kirche Brixen übertragen. 14 Dabei stellt sich die Frage, in welche Form der Abhängigkeit die gerade Freigelassenen gerieten. In einem überlieferten Fall gibt die Urkunde eine deutliche Antwort.<sup>15</sup> Die Unfreie Agnes wird mit ihren beiden Kindern der Kirche Brixen übergeben tali modo et forma, quod non debent alienari, vendi vel infeudari ad aliquam personam nec solvere aliquem fictum. Klar sind auch die Konditionen bei der Überlassung zu Zensualenrecht, die ebenfalls in den Traditionen auftritt.<sup>16</sup> Die unter Zensualenrecht Stehenden schulden dem Hochstift einen jährlichen Anerkennungszins von einem bis fünf denarii, eine sehr geringe Summe. Einen denarius galt etwa ein Ei.

- 8 Oswald Redlich (Hg.), Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrhundert (Acta Tirolensia 1), Innsbruck 1886, Nr. 597.
- 9 Ebenda Nr. 604.
- 10 Ebenda Nr. 595.
- 11 Ebenda Nr. 631.
- 12 Armida Zaccaria, La condizione servile nel Tirolo del 1300. Un esempio: le vendite di servi degli Schöneck, ministeriali del vescovo di Bressanone. In: Studi Trentini di Scienze Storiche, Sez. 1, 76 (1997) S. 3-21, hier S. 15.
- 13 REDLICH, Traditionsbücher (wie Anm. 8) Nr. 593.
- 14 Ebenda Nr. 655, 656, 660, 661.
- 15 SANTIFALLER/APPELT, Urkunden (wie Anm. 5) Nr. 42; siehe auch ZACCARIA, La condizione (wie Anm. 12) S. 15.
- 16 Redlich, Traditionsbücher Nr. 609, 612.

Abgesehen von diesen Fällen liefern die Quellen zu den näheren Umständen des Verkaufes, des Tausches und der Schenkung von Unfreien nur sehr dürftige Informationen, über die pure Feststellung der Transaktion hinaus. Doch scheinen immerhin drei Fallgestaltungen auf. Gelegentlich werden Personen einschließlich ihres Eigen- oder Lehenbesitzes tradiert. 17 An anderer Stelle wird dagegen berichtet, dass die Leute von ihrem neuen Herren erhalten sollen, was sie bei ihrer alten Herrschaft an Gütern besaßen: waz si lehenschaft oder manschaft von mir habent daz sulent si haben von minem vetteren Arnolten. 18 In diesen Beispielen lebten die Eigenleute auf Eigen- oder Pachtgut. Daran änderte sich nur wenig, abgesehen vom Wechsel des Herren. Doch stellen solch präzise Angaben eine Ausnahme dar. Üblich ist in den Urkunden die knappe Erwähnung, der Eigenmann werde von seinem Herren an einen genannten Dritten verkauft oder übergeben. 19 Es ist nicht zu erkennen, ob es sich bei den veräußerten Personen um Hofknechte oder um unfreie Leihenehmer handelt, doch ist ersteres in den meisten der Fälle zu vermuten, in denen die Landausstattung des Unfreien nicht dokumentiert wird.

Allerdings wird deutlich, dass die Unfreien, in welcher Stellung auch immer, zahlreich im Bereich des kleinen oder mittleren Grundbesitzes anzutreffen sind. Von diesem werden sie meist an große Grundherrschaften übergeben und verschwinden dann aus den Quellen und damit aus dem Blick. Ob sie dort in die Gruppe der mancipia oder der unfreien Pächter eingehen, ist noch zu prüfen.

So eindeutig sich die Existenz einer breiten Gruppe von Unfreien belegen lässt, so wenig sind wir über ihre tatsächliche Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft unterrichtet. Jedoch zeichnet sich ab, dass der Status der Unfreiheit viele Facetten aufwies. Es machte einen erheblichen Unterschied, Eigen eines Adligen geringen Ranges oder einer großen geistlichen Grundherrschaft zu sein. Es gab Unfreie, die über ihr Land verfügten und darauf selbstständig wirtschafteten und solche, die als Hofknechte der Herrschaft unmittelbar und alltäglich unterstellt waren. Die unterschiedliche Stellung zog eine starke materielle Differenzierung innerhalb dieser Schicht nach sich. Es traten bereits Unfreie auf, die über beträchtlichen Bodenbesitz verfügten, Eigen und Lehen, auch solche, die erhebliche Summen für ihren Loskauf aufzubringen vermochten.<sup>20</sup> Doch auch die These, wonach es innerhalb der Unfreien zwar soziale

<sup>17</sup> Santifaller/Appelt Nr. 293, 414, 422; vgl. auch Zaccaria, La condizione, S. 6–11.

<sup>18</sup> Santifaller/Appelt Nr. 242.

<sup>19</sup> Besonders lakonisch die Traditionsnotizen, z.B. REDLICH Nr. 588: Notum sit etc quod E dictus clericus et Hilpurga uxor et filii eorum donavit ecclesie tria mancipia: Christinam, Iacobum, Mariam, cum omni posteritate sua.

<sup>20</sup> Diese ausgeprägten Unterschiede in der sozialen Lage der Unfreien werden seit mehr als 200 Jahren in der Literatur hervorgehoben, vgl. Michael BANZHAF, Die Unterschichten in den bayerischen Quellen des 8. bis 11. Jahrhunderts (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 9), München 1991, S. 155.

Unterschiede gab, sie in juristischer Hinsicht aber als eine homogene und rechtlose Gruppe anzusehen sind, der Willkür ihrer Herren unterworfen<sup>21</sup>, bedarf der Relativierung. Da über das Alltagsleben der Unfreien, über das tatsächliche Ausmaß ihrer Abhängigkeit, Knechtung, willkürlichen Behandlung kaum etwas bekannt ist, stützt sich die These vor allem auf den Verkauf, die Übertragung von Unfreien und schließt daraus auf den behaupteten niederen, fast sklavenähnlichen Status. Dass sich diese einfache Argumentation nicht aufrecht erhalten lässt, zeigt der folgende Text.<sup>22</sup>

Im Januar 1231 verkaufte Ulrich von Ulten Bischof Gerhard von Trient umfangreichen Eigenbesitz, insgesamt mehr als 60 Hofgüter (mansi). Mit diesem Besitz veräußerte er auch zahlreiche Gefolgsleute und Abhängige, die die Urkunde ausdrücklich in drei Kategorien einteilt: adlige Gefolgsleute (macinata), Inhaber eines Lehens und schließlich Personen, qui sunt alterius condicionis macinate quam dianestmanni et sunt omnes capita masarie et patres familie.23 Es handelt sich also um Pächter. Eine ähnliche Einteilung findet sich auch im Jahr 1253.<sup>24</sup> Wieder werden Abhängige übertragen und dabei näher angesprochen, wieder handelt es sich um Gefolgsleute, Belehnte und Zinsbauern. Welches war der Status - frei oder unfrei - dieser Personen? Die Dienstleute werden ausdrücklich als nobiles und milites bezeichnet<sup>25</sup>, auch die Lehensleute sind Freie, während sich bezüglich der Zinsbauern kein weiterer Hinweis ergibt. Es mögen sich unter ihnen sowohl Freie wie auch Unfreie befunden haben. Ungeachtet ihres durchaus unterschiedlichen Standes werden all diese Personen verkauft und geraten in eine neue Abhängigkeit. Dies belegt, dass die Möglichkeit der Übertragung keineswegs auf Unfreie beschränkt und Ausdruck ihrer Rechtlosigkeit war. Die Unterschiede von Freien und Unfreien beginnen zu verschwimmen, die Konstruktion einer rechtlich gesehen homogenen Schicht von Unfreien wird dann obsolet, wenn sie sich nicht deutlich von den Freien abgrenzen lässt.

Diese Unterschiede werden noch undeutlicher, wenn die Frage untersucht wird, ob Unfreie Land besitzen und darüber verfügen können. <sup>26</sup> Die Antwort fällt eindeutig bejahend aus. Im Jahr 1235 wurde einem Pächter untersagt, das ihm überlassene Zinsgut zu veräußern, sei es an einen Mächtigen, einen servus oder einen famulus. <sup>27</sup> Generell rechnete man also mit dieser Möglichkeit. 1253 wurde die Vergabe von Ackerland an Leute ad ecclesiam nostram pertinentibus

<sup>21</sup> So ZACCARIA, La condizione, S. 13.

<sup>22</sup> Franz Huter (Hg.), Tiroler Urkundenbuch 1. Abt., Bd. 1–3, Innsbruck 1937–1957, hier Bd. 3, Nr. 946.

<sup>23</sup> Ebenda S. 6.

<sup>24</sup> Ebenda Nr. 1305.

<sup>25</sup> Ebenda Nr. 946.

<sup>26</sup> Guy Bois macht dies zu einem Entscheidungskriterium darüber, ob es sich bei 'Hörigen' nicht eigentlich um Sklaven handelte (Umbruch im Jahr 1000. Lournand bei Cluny, ein Dorf in Frankreich zwischen Spätantike und Feudalherrschaft, Stuttgart 1993, S. 28–29).

<sup>27</sup> Huter Nr. 1037.

beurkundet<sup>28</sup>, Eigenleute also. Über den Rechtsstand jenes *rusticus nomine Diamus*, dem ein großes Gut verpfändet wurde<sup>29</sup>, erfahren wir nichts Näheres; hohen Ranges jedenfalls war er nicht. Sehr explizit sind dagegen, wie schon erwähnt, einige Brixner Urkunden. Sie führen bei der Übergabe oder dem Verkauf von Eigenleuten auch deren Besitz auf. Es handelt sich dabei um Eigenoder Lehensgut.<sup>30</sup> Der Besitz wechselt mit dem Unfreien den (Ober-)herren. An anderer Stelle wird von Eigenleuten berichtet, die ihr Gut, einen Hof, zwei Gärten und zwei Äcker, der Frauenkirche zu Imst vermachten.<sup>31</sup>

Diese eher sporadischen Eindrücke werden durch die systematische Auswertung der Schenkungen an das Chorherrenstift Neustift und ihre Herkunft von Herbert Innerhofer bestätigt.<sup>32</sup> In dem Zeitabschnitt 1142–1200 stammten etwa 30% aller Schenkungen, zwischen 1200 und 1300 ca. 25% und zwischen 1300 und 1400 etwa 50% von Personen niederen Standes, darunter Eigenleute und Unfreie. In den Brixner Taditionsbüchern zeigt die Auszählung der Tradenten zwischen 1100 und 1196, dass gut ein Viertel von ihnen unbestimmten oder niederen Standes war. 108 der 625 Urkunden des Brixner Hochstiftes zwischen 1293 und 1336, darunter zahlreich Landtransaktionen betreffend, wurden von Angehörigen der bäuerlichen Schicht veranlasst.<sup>33</sup>

Schließlich erweist sich die Verbreitung des kleinen Landbesitzes durch eine Analyse des landesfürstlichen Urbars von 1288. Bekanntlich betrieb Meinhard II. den aktiven Ankauf von Ländereien, so dass sich aus zahlreichen Hinweisen des Urbars Aufschlüsse auf die Stellung der Landbesitzer, hier in ihrer Eigenschaft als Landverkäufer, ergeben. Zum einen treten Erwerbungen umfangreicher Güterkomplexe von Adligen hervor, die im Urbar oft in eigenen Kapiteln dargestellt werden. Andererseits fällt eine Fülle von kleineren Neuerwerbungen auf, die keineswegs alle auf große adlige Herren zurückgehen, sondern von vielen kleinen Landbesitzern ohne besonderen Rang stammen. So finden Güter Erwähnung, die von Bernhard Zeltinger erworben wurden (S. 34), von einem Wytmar (S. 62), von ,einem von Lusen (S. 91), von Heinrich Witzigen (S. 111), vom Meier von St. Afra, von ,Linhartes Vater

<sup>28</sup> Ebenda Nr. 1291

<sup>29</sup> Ebenda Nr. 1050; vgl. auch HUTER Bd. 2, Nr. 584: ein famulus übereignet dem Kloster Weihenstephan Grundbesitz.

<sup>30</sup> Santifaller/Appelt, Urkunden Nr. 293, 414, 422.

<sup>31</sup> Ebenda Nr. 71.

<sup>32</sup> Herbert Innerhofer (Hg.), Das älteste Urbar des Augustiner Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen von 1278 (Österreichische Urbare III. Abt., V. Bd., 2. Teil), Innsbruck/München 1974, S. XXXVI–XXXVII.

<sup>33</sup> SANTIFALLER/APPELT (Hgg.), Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive 1295–1336, Bd. 2, 2. Teil: Einleitung, Register, Siegelabbildungen, Leipzig 1943, S. 389–391.

<sup>34</sup> Oswald v. Zingerle (Hg.), Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol (Fontes Rerum Austriacarum 2. Abt., XIV. Bd.), Wien 1890, z. B. Nr. XI (Der gelt von dem Welsperger), Nr. XII (Daz ist des Wolfes gelt), Nr. XIV (Redditus bonorum quondam Rodenchnerii); vgl. auch Christoph Haidacher, Das Meinhardinische Urbar von 1288. Handschriften, Inhalt, Teiledition (unveröffentlichte Prüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung), Wien 1986, S. 14–28.

(beide S. 124) und von Heinrich Plaeterlin (S. 134). Verkäufer höheren Standes werden dagegen gebührend bezeichnet, so der 'herre Ulrich von Velturns' (S. 93), der 'richtaer von Muelbach' (S. 103), der Propst von Brixen (S. 125). Ganz ähnliche Beobachtungen lassen sich auch in den Stamser Urbaren machen.

Ш

Das ausgebreitete Quellenmaterial deutet auf das Vorhandensein einer nicht unbedeutenden Schicht von kleinen Landbesitzern hin, unter denen sich auch Unfreie befanden. Die Unterschiede von Freien und Unfreien sind dabei mehr als undeutlich, sowohl in rechtlicher wie auch in sozialer Hinsicht. Beide konnten Land übertragen, beide besaßen sowohl Eigen- wie auch Pachtland.

Dieser Eindruck einer Bauernschaft, in der der rechtliche Status weitgehend belanglos war, verfestigt sich, wenn wir die großen Urbare des 13./14. Jahrhunderts in die Betrachtung einbeziehen.<sup>35</sup> Darin finden sich so gut wie keine Hinweise auf den unterschiedlichen Stand der Leihenehmer. Weder sind sie explizit genannt, etwa als freie oder unfreie Inhaber von Pachtgütern, noch lässt eine Differenzierung der Abgaben erkennen, dass manche Pächter mit höheren Lasten beschwert waren oder Arbeitsdienste zu leisten hatten, woraus sich auf ihre niedere, unfreie Stellung schließen ließe. Die gegen Zins ausgegebenen Ländereien werden als Gut, Hof, Lehen und Kammerland bezeichnet. Sie werden nach ihrer Lage oder ihrem Inhaber benannt. Im letzteren Fall fehlt meist eine nähere Qualifizierung der Person, allenfalls wird ein Hinweis darauf gegeben, dass der Pächter auch ein Handwerk ausübt.<sup>36</sup> Unter den Gütern ragen allein die Meierhöfe durch die Höhe ihrer Abgaben heraus, was auf ihren Umfang schließen lässt.

Die Erwähnung von Eigenleuten ist im meinhardinischen Urbar auf wenige Stellen beschränkt.<sup>37</sup> Dabei handelt es sich um *homines* auf Gütern, die erst kürzlich von dem Landesfürsten erworben worden waren. Ähnlich knapp sind die Hinweise auf Unfreie im Neustifter Urbar.<sup>38</sup> Es zeichnen sich die Konturen einer ländlichen Gesellschaft ab, in der der rechtliche Status der Landnehmer, der Pächter, keine Rolle mehr spielte. Ihre Position, eine der Abhängigkeit von jenen, die Land ausgaben, war davon nicht erkennbar beeinflusst. Die eigentliche soziale Trennungslinie muss nach oben zu denen gezogen werden, die Land ausgaben und Renteneinkünfte erzielten, nach unten zu denen, die als landlose *mancipia* am Hofe ihrer Herren lebten, jene Gruppe, von der wir vermuten, dass sie die Mehrzahl der in den Urkunden tradierten Unfreien darstellt.

<sup>35</sup> Siehe neben ZINGERLE, Meinhards II. Urbare, auch INNERHOFER, Urbar und Werner Köfler (Hg.), Die ältesten Urbare des Zisterzienserstiftes Stams von dessen Gründung bis 1336 (Österreichische Urbare III. Abt., V. Bd., 3. Teil), Innsbruck 1978.

<sup>36</sup> Z.B. ZINGERLE S. 115: Ein hof ze Coste, den Gerunch der weber bowet, giltet ....

<sup>37</sup> ZINGERLE S. 19, 75, 86.

<sup>38</sup> Innerhofer, Urbare S. 94–95.

Wo waren diese mancipia eingesetzt? Zwei Gründe sprechen dagegen, dass dies überwiegend in den großen Grundherrschaften der Fall war. Zum einen hätten sie dann in deren Urbaren Spuren hinterlassen müssen, zum anderen fehlte es dort schlicht an Einsatzmöglichkeiten. Nach allen vorliegenden Kenntnissen (einleitend wurde darauf verwiesen, wie beschränkt diese sind) war der Grundbesitz der großen Herrschaften ganz überwiegend an Bauleute ausgegeben. In Eigenbewirtschaftung des Chorherrenstiftes Neustift standen nur Güter in unmittelbarer Nähe des Stiftes, insgesamt ca. 40 ha, die von unfreiem Hofgesinde bewirtschaftet wurden.<sup>39</sup> Nicht umfangreicher war die direkte Bewirtschaftung im Stift Stams. Die beiden zunächst in Eigenregie stehenden Güter Bruderhof und Curia Claustri wurden später verpachtet, ersteres in einem Los, letzteres in fünf Bauernstellen aufgeteilt. 40 Daraus ergibt sich eine Vorstellung von der Größenordnung des Eigenbetriebes. Er stellte die Entsprechung von sechs Bauernstellen dar, ihm standen aber 800 ausgegebene Güter gegenüber.41

In Bezug auf die landesfürstliche Grundherrschaft Meinhards hebt Hermann Wiesflecker hervor, dass auch sie kaum Eigenbetriebe aufwies, abgesehen von wenigen Relikten, die der Autor in St. Afra/Bozen oder Imst lokalisiert. 42 "Nirgendwo begegnen wir Tendenzen zu einer Dominikalisierung des landesfürstlichen Urbars. Die Eigenwirtschaft erschien ihm (Meinhard, V. St.) wohl als wenig rentabel; sie blieb auf wenige Schloßmeierhöfe beschränkt."43 Es wäre zu erwarten, dass diese "wenigen Schloßmeierhöfe" in der näheren Umgebung von Schloß Tirol lagen, doch finden sich weder in dem Urbar von Schloß Tirol<sup>44</sup> noch in de Rachewiltz' Darstellung seiner Versorgung<sup>45</sup> entsprechende Hinweise. Die Liste der familia domus, der Dienstleute des Schlosses<sup>46</sup>,

- 39 Innerhofer, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 74. Die Neustifter *familia* ist, immer nach Innerhofer, aufgeführt in dem 'Verzeichnis von Leuten, die zum Kloster gehören' vom April 1296, gedruckt bei Max Schrott, Das Liber Testamentorum der Augustiner Chorherren Propstei Neustift. In: Cultura Atesina, Kultur des Etschlandes 11 (1957), Nr. 269. Hätten die dort genannten Leute die gesamte familia gebildet, was als wenig wahrscheinlich anzusehen ist, so wäre dies ein weiterer Beleg für die geringe Ausprägung der Eigenwirtschaft. 40 Linder, Klostergrundherrschaft, S. 150–157.
- 41 Ebenda S. 170.
- 42 Hermann Wiesflecker, Meinhard der Zweite. Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts (Schlern-Schriften 124), Innsbruck 1955, S. 168, 218. Doch sind Wiesfleckers Belege ungenau. Er verweist auf DERS. (Hg.), Die Regesten der Grafen von Tirol und Görz, Herzoge von Kärnten, II. Bd., 1. Lfg., Die Regesten Meinhards II. 1271–1295, Innsbruck 1952, Nr. 11. Dort finden sich jedoch keine diesbezüglichen Angaben.
- 43 Ebenda S. 218.
- TLA Innsbruck, Urbar 2/1, und SLA Bozen, Codex 2. Zum Verhältnis der beiden bislang ungedruckten Versionen des Urbars vgl. Christoph Haidacher, Grund und Boden: eine tragende Säule meinhardinischer Finanzpolitik illustriert am Beispiel zweier Urbare von Schloß Tirol. In: Tiroler Heimat 59 (1995), S. 45-54.
- 45 Siegfried de Rachewiltz, Die Versorgung von Schloß Tirol. In: Eines Fürsten Traum. Meinhard II. - Das Werden Tirols (Ausstellungskatalog Tiroler Landesausstellung 1995), Dorf Tirol/ Innsbruck 1995, S. 258-265.
- 46 Hoc est familia domus in Tirol, TLA Innsbruck IC. 283, fol. 76a. Druck bei Richard HEUBERGER, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, IX. Ergänzungsband (1915), S. 385-387.

lässt ebenfalls nicht auf direkte landwirtschaftliche Produktionsaktivitäten schließen. Unter den mehr als 100 Angehörigen der *familia* – Wachpersonal, Schützen, Köche, Heizer, Bäcker, Spielleute, Handwerker, Träger gehobener Funktionen wie Schreiber, Lehrer, Küchen- und Stallmeister mit ihren Knechten – findet sich niemand, der als Landarbeiter auf etwaigen Eigenbetrieben ausgewiesen wäre, auch wenn eine Reihe von Leuten nur namentlich erwähnt wird, ohne dass ihre Rolle am Hof beschrieben ist.

Daraus folgt, dass die *mancipia* hauptsächlich dort anzutreffen waren, wo sie uns am häufigsten in den Quellen begegnen: im Besitz kleiner und mittlerer Herren, die sie dann gelegentlich an andere Herren, vor allem aber an geistliche Grundherrschaften übergaben. Diese Hypothese deckt sich mit den Ergebnissen von Dollingers Untersuchungen zur Entwicklung der Agrarstrukturen in Bayern. Er schreibt: "Doch gab es leibeigene Tagewerker nicht nur in den großen Grundherrschaften. Mehr oder weniger zahlreiches Hausgesinde hatten nicht nur die kleinen Grundherren und die Bürger, sondern auch Leute unfreien Standes, und sogar Unfreie besaßen manchmal einen oder mehrere Tagknechte."<sup>47</sup>

Wir sind mit einer Agrarstruktur konfrontiert, die einerseits durch große Grundherrschaften mit ganz überwiegender indirekter Bewirtschaftung, andererseits durch eine beachtliche Zahl kleiner und mittlerer Grundbesitzer charakterisiert ist. <sup>48</sup> Die Inhaber der zu Zins ausgegebenen Bauernstellen waren im Genuss einer hinreichenden, sich im Zeitablauf noch verbessernden Sicherheit ihrer Besitzrechte. <sup>49</sup> Eine solche Struktur, die dem bäuerlichen Landbesitz einen großen Raum zuweist, steht nun keineswegs im Widerspruch zur verbreiteten Existenz von *mancipia*, ja sie fördert diese geradezu, da zu erwarten ist, dass der Grad der direkten Bewirtschaftung im umgekehrten Verhältnis zur Besitzgröße steht. Die kleinen und mittleren Grundbesitzer bedienten sich dieser *mancipia* zur Bewirtschaftung ihrer Güter.

## IV.

In gewisser Weise können somit die Auffassungen der älteren Autoren der Tiroler Geschichtsschreibung, die die Rolle freier Bauern und mit langfristig

47 Philippe Dollinger, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, München 1982, S. 249–250.

48 S. auch dazu DOLLINGER, S. 96–97: "Jedoch nimmt nirgendwo anders das Allod einen so bedeutenden Platz ein wie in Bayern [...]. Auch Leute niederen Standes besitzen Allodien [...]. Die Vielzahl der diesbezüglichen Quellentexte legt [...] die Vermutung nahe, [...] dass es zumindest bis zum 12. Jahrhundert mehr Allodien als Lehen gab."

49 Ich verweise auf die bekannten Schriften von Hermann Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter, Breslau 1903, und Otto Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949. Zu Ursprüngen und Sicherheit der Bodenrechte im früheren Mittelalter vgl. Volker Stamm, Grundzüge frühmittelalterlicher Bodenbesitzverfassung. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 47 (1999), S. 1–14.

gesicherten Rechten versehener Pächter hervorhoben, und die Kritik der neueren Sozialgeschichte daran, die auf das Fortbestehen einer breiten Schicht von Unfreien hinweist, zusammengeführt werden. Dies deutet, bei allen Vorbehalten, auf ein spezifisches Tiroler-südostdeutsches Modell der spätmittelalterlichen Agrarverfassung hin.

## Volker Stamm, Strutture sociali e sistema agrario nel Tirolo del Trecento

Le fonti relative alla storia agraria del Tirolo trecentesco si caratterizzano per una singolare discrepanza per quanto riguarda la struttura sociale della popolazione rurale. Mentre le registrazioni dell'urbario non contengono o quasi riferimenti alla condizione specifica dei contadini assoggettati, che vengono palesemente visti come un gruppo omogeneo, atti giuridici e traditiones evidenziano un'ampia diffusione dell'assenza di libertà. Da un'analisi più approfondita emerge che le due classi di fonti fotografano realtà differenti. Gli urbari si riferiscono a grandi proprietà fondiarie, soprattutto ecclesiastiche; atti giuridici e traditiones si riferiscono, invece, a una molteplicità di proprietà terriere di dimensioni minori, generalmente non ecclesiastiche. Quest'ultima classe di fonti tratta spesso di cessioni di poderi e persone: un signore, che può essere anche di bassa condizione, cioè un uomo non-libero, cede beni e servi a una proprietà fondiaria ecclesiastica. Salvo eccezioni, sappiamo ancora molto poco della condizione di queste persone entro la loro struttura fondiaria d'origine e sul loro destino all'interno della nuova proprietà che le acquisisce. Sta di fatto, però, che spesso queste persone individuavano nel passaggio a una grande proprietà fondiaria ecclesiastica un decisivo miglioramento della loro condizione, un miglioramento a cui aspiravano e in vista del quale erano perfino disposti a sborsare notevoli somme di denaro. Inoltre si sa che nei maggiori complessi fondiari, coltivati quasi esclusivamente in forma indiretta, la terra veniva assegnata a contadini dipendenti. La familia attiva in queste grandi proprietà era relativamente piccola, non presentando quasi servi. Del tutto diverso il caso dei piccoli e medi proprietari terrieri, che incontriamo nel momento in cui alienano parte dei loro beni. È probabile che tra costoro la percentuale di coltivazione diretta fosse decisamente più alta e di conseguenza più alto era anche il bisogno di manodopera non-libera, vale a dire di servi prebendari: un'ipotesi che tuttavia deve ancora essere confermata da puntuali ricerche su queste piccole proprietà. Pertanto fu proprio la situazione di vasta dispersione della proprietà, quale emerge dalle fonti, a favorire la perpetuazione di gruppi di popolazione non-libera, mentre per la grande proprietà fondiaria ecclesiastica era di scarsa rilevanza lo status giuridico dei coloni, come descritto negli urbari. Per assicurarsi la dipendenza dei propri contadini, nelle grandi proprietà fondiarie si assegnava loro la terra da coltivare, anziché sottometterli personalmente.